Diakonie

Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

AK DWBO - Arbeitsrechtliche Kommission -

An die Mitglieder des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V. (DWBO) AVR DWBO-Anwender und die Fachverbände des DWBO AK Arbeitsrechtliche Kommission
DW des Diakonischen Werkes
BO Berlin-Brandenburg-schlesische
Oberlausitz e.V.

Geschäftsstelle Tel. 030-820 97-162 Fax 030-820 97-282 nienborg.s@dwbo.de

25.07.2016

Rundschreiben 02/2016

Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)

hier:

- Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO bzw. des Schlichtungsausschusses der AK DWBO
- II. Erläuterungen

I. Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO bzw. des Schlichtungsausschusses der AK

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 20. Februar 2015, in Kraft seit dem 1. März 2015, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden. Die Beschlüsse werden gem. § 13 Abs. 2 ARRO mit ihrer Veröffentlichung wirksam. Für Beschlüsse des Schlichtungsausschusses gilt dies gem. § 16 Abs. 7 ARRO entsprechend.

Mit Beschluss des Schlichtungsausschusses vom 13. Juli 2016 wurde Anlage 14 AVR wie folgt geändert:

In Anlage 14 wird ein neuer Absatz 6 angefügt:

"(6) In einer Einrichtung bzw. einem wirtschaftlich selbständig arbeitenden Teil einer Einrichtung i. S. d. Anmerkung zu Abs. 3a, in der sich nach einer Berechnung gemäß vorstehend Abs. 5 ein positives betriebliches Ergebnis ergibt, dessen positiver Saldo jedoch 1,5 % der Umsatzerlöse nicht überschreitet, kann nach Maßgabe der nachfolgen-

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz (DWBO) e.V.

Haus der Diakonie Paulsenstr. 55/56 12163 Berlin-Steglitz

Postanschrift: PF 33 20 14 14180 Berlin

Tel. 030 820 97-0 Fax 030 820 97-105 diakonie@dwbo.de www.diakonie-portal.de

Vorstand: Barbara Eschen Martin Matz Bevollmächtigte: Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg VR 22 B Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158 UST-ID-Nr.: DE136622565

Bank für Sozialwirtschaft IBAN DE81100205000003115600 BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1 "Rathaus Steglitz" Bus X83 "Schmidt-Ott-Straße"

Diakonie :: Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburgschlesische Oberlausitz e.V.

den Vorschriften eine paritätische Investitionsrücklage gebildet werden, beginnend ab dem Wirtschaftsjahr 2017.

Die paritätische Investitionsrücklage setzt voraus, dass seitens der Dienststellenleitung ein Plan erstellt wird, in welcher Höhe die Rücklage gebildet wird und für welche konkreten Investitionen sie in einem – ggf. mehrjährigen – Zeitraum verwendet werden soll. In dem Plan ist ferner zu belegen, warum sie zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und / oder der Zukunftssicherung der Einrichtung erforderlich ist. In dem Plan ist vorzusehen, dass die Rücklage zu gleichen Teilen aus Mitteln gebildet wird, die aus dem gemäß Abs. 5 errechneten und belegten positiven Jahresergebnis der Einrichtung einerseits und solchen Mitteln andererseits herrühren, die verfügbar würden, wenn und soweit der Anspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den vollen Juni-Betrag der Jahressonderzahlung entfiele und dadurch die Bruttopersonalkosten entsprechend sänken; das Volumen des Investitionsplans muss mindestens das Zweifache der paritätischen Investitionsrücklage betragen.

Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber weist durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers bzw. einer Treuhandstelle nach, dass die Voraussetzungen für die Bildung einer paritätischen Investitionsrücklage nach den vorstehenden Unterabsätzen in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 5 vorliegen und die Bildung der Rücklage den Grundsätzen der ordnungsgemäßen kaufmännischen Bewirtschaftung sowie Rechnungslegung entspricht. In dem Umfang der in die Rücklage eingestellten Bruttopersonalkosten entfällt dann der Anspruch auf den Juni-Betrag der Jahressonderzahlung in entsprechender Anwendung von Abs. 4.

Über die plangemäße Verwendung ist der zuständigen Mitarbeitervertretung unter Übermittlung von Belegen Rechenschaft zu leisten. Wenn und solange die Investition, der die paritätische Investitionsrücklage dient, ihrem wesentlichen Inhalt und Umfang nach nicht abgeschlossen ist oder über sie nicht ordnungsgemäß Rechenschaft gelegt ist, ist die Bildung einer neuen Rücklage nach diesem Absatz nicht zulässig.

Die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes kommen für Einrichtungen i. S. d. § 17a Abs. 1 AVR nur zur Anwendung, wenn in der Einrichtung eine Jahressonderzahlung in Höhe von mindestens 50 % zur Auszahlung kommt."

II. Erläuterungen

Eine Erläuterung des Schlichtungsspruchs erfolgt mit gesondertem Rundschreiben.

Martin Matz Vorstand DWBO